Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Flutkatastrophe bis 31.12.2021 verlängert

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 28.10.2021 III C 2-S 7030/21/10008 :001
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 3 UStG UStG

Umsatzsteuerrechtliche Billigkeitsmaßahme bei Flutkatastrophe

Die Verwaltung hatte sich bereits mit einem BMF-Schreiben vom 23.7.2021 zu umsatzsteuerrechtlichen Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Flutkatastrophe im Sommer 2021 geäußert. Unter anderem wurden Billigkeitsregelungen für die Überlassung von Wohnraum, der unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen und Personalgestellungen getroffen. Auch werden Sachspenden, die im Regelfall nach § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, aus Billigkeitsgründen im Rahmen der Fluthilfe nicht besteuert, wenn es sich bei den gespendeten Gegenständen um Lebensmittel, Tierfutter, für den täglichen Bedarf notwendige Güter (insbesondere Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Kleidung, Geschirr oder medizinische Produkte) handelt und die Gegenstände den unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen. Gleiches gilt für Wirtschaftsgüter, die zur unmittelbaren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienlich sind (z. B. Pumpen, Werkzeug, Maschinen).

Verlängerung bis 31.12.2021

Die o. g. umsatzsteuerrechtlichen Billigkeitsmaßnahmen waren bisher bis zum 31.10.2021 befristet und werden nun durch ein BMF-Schreiben vom 28.10.2021 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de